

1. 1. Haben der Handlungsreisende und der als solcher tätige Handlungsagent kraft Gesetzes Vollmacht, Verträge fest abzuschließen?
 2. Was ist im Sinne des § 85 HGB. unter Kenntnis vom Abschluß zu verstehen?
- HGB. §§ 54, 55, 85, 87.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1919 i. S. S. D. G. m. b. H. (Rl.)
m. B. M. & Co. G. m. b. H. (Bekl.) II 120/19.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien streiten darüber, ob ein Vertrag, den die Klägerin mit dem Handlungsagenten der Beklagten B. namens dieser verhandelt hat, hierbei fest abgeschlossen worden ist. Die Beklagte bestreitet, daß B. Abschlußvollmacht besessen habe. Nach Billigung der Feststellung, daß dem B. die Abschlußvollmacht ausdrücklich versagt war, heißt es in den

Gründen:

... „In dieser Instanz hat die Klägerin auf § 87 HGB. hingewiesen, wonach das vom Handlungsreisenden im Sinne des § 55 HGB. dort Bestimmte auch auf Handlungsagenten anzuwenden ist, wenn sie als Handlungsreisende tätig sind. Es mag sein, daß die lehterwähnte Voraussetzung hier vorliegt. Behauptungen sind nach dieser Richtung in den Unterinstanzen nicht aufgestellt worden. Aber aus den Mitteilungen der Zeugen ergibt sich das Wohl, daß B. seine Geschäftstätigkeit auch außerhalb des Platzes seiner Niederlassung entfaltete. Indessen läge auch so eine Bevollmächtigung des B., die Verträge fest abzuschließen, nicht vor. Der § 55, der danach Anwendung zu finden hätte, weist in erster Linie auf § 54 zurück. Selbständig regelt er den Umfang der Vollmacht des Reisenden nur insofern, als er sie auf die Erhebung des Kaufpreises und Bewilligung von Zahlungsfristen, wie das in Abs. 2 näher bestimmt ist, und auf Entgegennahme der in Abs. 3 genannten Erklärungen festlegt. Damit ist in § 55 nichts darüber gesagt, ob der Reisende Abschlußvollmacht hat oder nicht. In dieser Beziehung richtet sich der Umfang seiner

Vertretungsmacht nach dem in § 54 Bestimmten, d. h. es hängt davon ab, ob und in welchem Umfang er im allgemeinen zum Abschluß oder nur zur Vermittlung von Geschäften ermächtigt worden ist. Zwar findet sich auch die Meinung vertreten, daß der Angestellte als Handlungsreisender kraft Gesetzes die Vollmacht zum Abschluß besitze. So Staub HGB. § 55 Erl. 3. Das ist aber grundlos und wird auch allgemein nicht anerkannt (vgl. Düringer-Hachenburg HGB. § 55 Erl. 1; Ritter HGB. Erl. 1 zu § 55; Matomer Erl. 1a; Brand Erl. 2 zu § 55; Immertwahr, Das Recht der Handlungsagenten S. 63).

Endlich macht die Revision in dieser Instanz den Umstand geltend, daß P. am Tage der Verhandlung mit der Klägerin der Beklagten mittags 12 Uhr telefonisch von dem Geschehenen Mitteilung gemacht, und daß diese gegenüber P. überhaupt nicht, gegenüber der Klägerin erst nachmittags $\frac{1}{2}$, 4 Uhr widersprochen habe. Sie weist darauf hin, daß nach § 182 BGB. die Beklagte das Geschäft mit der Klägerin auch durch Erklärung an P. habe wirksam genehmigen können und tatsächlich durch Stillschweigen genehmigt habe. Man könnte auch an § 85 HGB. denken, wonach der Geschäftsherr, wenn er von dem Abschluß eines Geschäftes durch den Agenten erfährt, der nicht bevollmächtigt ist abzuschließen, unverzüglich ablehnen muß, wenn er nicht als genehmigend gelten will. Aber weder das eine noch das andere führt zum Ziel. Es ist nicht behauptet worden und steht nicht fest, wie die Mitteilung gelautes hat, mit der P. die Beklagte von dem Geschehenen in Kenntnis gesetzt hat. War aus ihr nicht zu entnehmen, daß er seine Befugnis überschritten hatte, so lag für die Beklagte keine Veranlassung vor, zu widersprechen, und es kann in ihrem Stillschweigen keine Genehmigung gefunden werden.“ . . .